

Für Ihr Kind



die katholische Kindertageseinrichtung

13. Auflage 2009



Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in unserer katholischen Kindertageseinrichtung angemeldet. Wir freuen uns, dass Sie sich so entschieden haben. Damit ist zugleich der erste Schritt auf einem Weg erfolgt, den wir mit Ihnen und unserem pädagogischen Personal gemeinsam zum Wohl Ihres Kindes gehen wollen.

Beim Aufnahmegespräch haben Sie schon einiges über unsere Einrichtung erfahren. Mit dieser Broschüre möchten wir Sie weiter über alles Wichtige informieren.

Bitte, sprechen Sie uns an, wenn Sie weitere Fragen haben.

Ein lebendiges Miteinander mit Ihnen ist uns sehr wichtig. Es kann vertieft werden durch den täglichen Kontakt mit dem pädagogischen Personal, die Zusammenarbeit bei Elternabenden und bei anderen Gelegenheiten des Zusammenseins in unserer Kindertageseinrichtung und des kirchlichen Lebens vor Ort.

Wir laden Sie mit Ihren Kindern herzlich ein, die vielfältigen Angebote der katholischen Kirche vor Ort zu entdecken und an den Gottesdiensten, Veranstaltungen und Festen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Der Träger der Kindertageseinrichtung

Inhalt

1. Grundsätze für das Erziehungs- und Bildungskonzept unserer katholischen Kindertageseinrichtung	4
1.1 Pädagogische Ziele	4
1.2 Werthaltung und christliches Menschenbild	4
1.3 Gemeinschaft in der Kirche	5
1.4 Unser Bildungsverständnis	6
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen unseres Betreuungsvertrages	7
2.1 Art der Betreuung	7
2.2 Aufnahmegrundsätze	7
2.3 Getrennt lebende oder geschiedene Eltern	7
2.4 Bildungsdokumentation	7
2.5 Öffnungs- und Schließungszeiten	8
2.6 Aufsichtspflicht	8
2.6.1 Der Weg zur Einrichtung/Nachhauseweg	8
2.6.2 Betreuung während der Öffnungszeit	9
2.6.3 Besondere Veranstaltungen	9
2.7 Unfallversicherung	9
2.8 Gesundheitsvorsorge/Erkrankung	10
2.9 Elternbeiträge	11
2.10 Datenweitergabe	11
3. Die Grundlagen der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	12
3.1 Finanzierung der Regelkosten	12
3.2 Investitionskosten	12
4. Die Elternmitwirkung in Kindertageseinrichtungen	13
Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn	14
Hinweise zur Elternbroschüre und zum Betreuungsvertrag	20
Impressum	21
Adressen	22



1. Grundsätze für das Erziehungs- und Bildungskonzept unserer katholischen Kindertageseinrichtung



1.1 Pädagogische Ziele

Unsere Einrichtung ist ein besonderer Lebensraum für Kinder. Ihr Kind darf Kind sein und trifft andere Kinder. In unserer Einrichtung, in der im Rahmen unserer Möglichkeiten auch behinderte Kinder willkommen sind, regen wir zum Spielen an und unterstützen so die kindliche Freude am Entdecken und Experimentieren.

Durch den täglichen und regelmäßigen Besuch unserer Einrichtung erfährt sich Ihr Kind im Zusammenleben mit anderen Menschen. In diesem Zusammenleben und -spielen mit Anderen und im gemeinsamen Handeln gewinnt Ihr Kind Vertrauen, kann Freude erleben und Enttäuschung verarbeiten. Ihr Kind entdeckt und entwickelt seine eigenen Möglichkeiten.

Die Betreuung, Erziehung und Bildung Ihres Kindes in unserer Einrichtung geschieht in gemeinsamer Verantwortung und in Ergänzung zu Ihrer Erziehung.

1.2 Werthaltung und christliches Menschenbild

Über den gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag hinaus wollen wir den Kindern unseren christlichen Glauben näher bringen. Wir glauben, dass Gott die Welt erschaffen hat, in Jesus Christus Mensch geworden ist und in seiner Kirche lebt. In einer kindgemä-

ßen Weise führen wir die Kinder über Zeichen, Bilder und Geschichten des Glaubens auch hin zu Inhalten, wie sie sich z. B. in den Riten und Festen der Kirche ausdrücken. Wir orientieren uns an den Werten und Leitlinien des christlichen Menschenbildes.

Oberstes Leitbild und Maß ist für uns Jesus Christus. Wir wollen, dass die Kinder in einer Atmosphäre des Vertrauens, der Geborgenheit und der Sicherheit im alltäglichen Miteinander etwas von der Leben spendenden Kraft des christlichen Glaubens erfahren.

Auf der Grundlage unseres Bildes vom Menschen und besonders vom Kind wissen wir, dass die Würde jedes Einzelnen unantastbar ist. Die Achtung der besonderen Eigenart jedes Kindes und seiner Familie prägt daher entscheidend unsere alltägliche pädagogische Arbeit. Es kommt darauf an, die vorhandenen Kräfte und Stärken zu wecken und zu fördern: Hilfe zur Selbsthilfe wollen wir den Kindern geben.

Wichtig ist für Kinder das Erleben von Angenommensein und Freundschaft. Die Erfahrung von Gemeinschaft und Solidarität gehört daher zum wesentlichen Bestandteil unseres Konzeptes. Dies ermöglichen wir in unserer Einrichtung kreativ und ganzheitlich.

1.3 Gemeinschaft in der Kirche

Wir richten unser Angebot an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien aus. Die Arbeit in unserer Einrichtung ist Teil des vielfältigen Familien unterstützenden Angebots der Kirche. Dazu gehören Eltern-Kind-Gruppen, Familienkreise und -freizeiten, Erziehungs- und Lebensberatung sowie Familienbildung.

Die permanente inhaltliche Weiterentwicklung gehört zum Profil unserer Einrichtung. Dies kann sich z. B. in der Fortschreibung bestehender Konzepte, in der Entwicklung zum oder im Ausbau eines bestehenden Familienzentrums zeigen. Die Vernetzung mit kirchlichen und anderen Institutionen und Angeboten werden wir im Rahmen unseres Einrichtungsprofils weiter verbessern. Die Zusammenarbeit mit Ihnen möchten wir in partnerschaftlicher Begegnung und gegenseitiger Wertschätzung gestalten. Toleranz und Respekt sind uns wichtige Anliegen. Wir wünschen uns, dass Sie sich an Gesprächen beteiligen, gemeinsame Aktivitäten mitgestalten und sich in die Gremienarbeit unserer Einrichtung einbringen. Unsere Einrichtung ist „Kirche im Kleinen“ und soll den jungen Familien ein Gefühl von Heimat und Zusammengehörigkeit in der katholischen Kirche vermitteln.





Dies kann gelingen, wenn wir uns alle in unseren je eigenen Rollen und Aufgaben in Familie und Kirche Anregungen, Unterstützung und Stärkung zuteil werden lassen und dies auch einfordern. Wenn wir gemeinsam die Kindheit der Kinder schützen, können die Kinder uns Erwachsenen helfen, wieder über die schöne und geheimnisvolle Welt zu staunen.

1.4 Unser Bildungsverständnis

In der Präambel der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder – Bildungsvereinbarung NRW –“ ist der Artikel 7 der Landesverfassung benannt:

Art. 7

- (1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.
- (2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

Unsere Einrichtung bietet ein umfassendes und professionelles Angebot für Familien. Sie unterstützt und ergänzt Ihre Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe.

Wir orientieren uns an der Einzigartigkeit eines jeden Kindes und entwickeln Konzepte, die Ihrem Kind Zeit, Raum und Anregung zur Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit geben.

Unsere Kindertageseinrichtung ist Teil eines pastoralen Angebotes der katholischen Kirche vor Ort.

In der religionspädagogischen Bildungsarbeit wird die Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtung und kirchlicher Gesamtgemeinde besonders deutlich.

2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen unseres Betreuungsvertrages

Die Betreuung, Erziehung und Bildung Ihres Kindes erfolgt Familien ergänzend und nach Maßgabe des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und des katholischen Glaubens. Zur gegenseitigen Absicherung und im Interesse Ihres Kindes schließen wir mit Ihnen einen Betreuungsvertrag, der auf folgende Rahmenbedingungen Bezug nimmt.

2.1 Art der Betreuung

Ob eine Betreuung von Kindern über Mittag einschließlich Mittagessen und Mittagsruhe oder andere Betreuungszeitmodelle angeboten werden können, ob eine Betreuung von Kindern unter drei Jahren in der Einrichtung grundsätzlich möglich und sinnvoll ist und ob unter Umständen auch eine gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder stattfindet, entscheiden wir als Träger. Die konkrete Planung von Betreuungsformen und Betreuungszeitbudgets erfolgt in Kooperation mit der Jugendhilfeplanung des örtlichen Jugendamtes.

2.2 Aufnahmegrundsätze

Die Aufnahme erfolgt im Regelfall nach Maßgabe der Aufnahmekriterien, die vom Rat der Kindertageseinrichtung vereinbart wer-

den (§ 9 Abs. 5 KiBiz). Die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit durch uns als Träger bleibt davon unberührt.

2.3 Getrennt lebende oder geschiedene Eltern

Grundsätzlich schließen wir den Betreuungsvertrag mit beiden Erziehungsberechtigten ab. Dies gilt auch dann, wenn Sie als Eltern getrennt leben oder geschieden sind und, wie es das Gesetz als Regelfall vorsieht, beiden Elternteilen das Sorgerecht übertragen worden ist. Im Falle Ihrer Vertragskündigung werden wir daher darauf achten, dass die Kündigungserklärung von beiden Elternteilen unterschrieben ist. Bei Vertragskündigung durch uns wird beiden Elternteilen das Kündigungsschreiben übersandt. Sollte das alleinige Sorgerecht auf einen Elternteil übertragen worden sein, so bitten wir Sie, uns dies durch eine entsprechende Kopie eines Gerichtsurteils oder gerichtlichen Vergleichs nachzuweisen.

2.4 Bildungsdokumentation

Die Grundlage für eine zielgerichtete Bildungsarbeit ist die beobachtende Wahrnehmung des Kindes, gerichtet auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke, Problemlösungen u. ä. Dokumenta-





tionen über Bildungsprozesse dienen Ihrer ergänzenden schriftlichen Information als Eltern und bedürfen Ihrer schriftlicher Zustimmung. Sofern diese Dokumentationen von der Einrichtung angeboten werden, haben Sie als Erziehungsberechtigte das Recht, Einblick in die Dokumentation zu nehmen und ihre Herausgabe zu fordern. Aus einer Verweigerung oder aus dem Widerruf der Zustimmung entstehen Ihnen und Ihrem Kind keine Nachteile.

2.5 Öffnungs- und Schließungszeiten

Die Öffnungs- und Schließungszeiten machen wir rechtzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere Weise bekannt. Die wöchentliche Betreuungshöchstdauer für jedes einzelne Kind wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der örtlichen Jugendhilfeplanung im Betreuungsvertrag verbindlich geregelt.

Mit der Festlegung genereller Öffnungszeiten ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass in begründeten Einzelfällen (z. B. bei Berufstätigkeit der Mutter, in Notfällen etc.) und nach vorheriger Absprache mit der Leitung die Betreuungszeiten flexibel sein können. Bei unvorhergesehenen Ereignissen in der Einrichtung (z. B. Ausfall der Heizung, Personalmangel, Krankheiten oder Fälle höherer Gewalt) kann der Träger die Einrichtung ohne Haftung für etwaige Vermögensschäden kurzfristig schließen.

Eine Betreuung Ihres Kindes über Mittag setzt in der Regel voraus, dass in der Einrichtung eine warme Mahlzeit eingenommen wird

und eine Möglichkeit zur Mittagsruhe besteht. Die Betreuung über Mittag ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren.

Wenn aus besonderen Gründen während der Schließungszeit eine Betreuung Ihres Kindes notwendig sein sollte, werden wir bemüht sein, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden.

2.6 Aufsichtspflicht

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist grundsätzlich Sache der Eltern. Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages wird sie für einen Teil des Tages (höchstens die jeweils bekannt gegebene Öffnungs- bzw. individuell abgestimmte Betreuungszeit) vom Träger der Einrichtung - ausgeübt durch das pädagogische Personal - übernommen.

2.6.1 Der Weg zur Einrichtung/Nachhauseweg

Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Nachhauseweg liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern. Sie geht bei Ankunft des Kindes in der Einrichtung auf den Träger über.

Wie Sie sich morgens vergewissern müssen, dass jemand die Ankunft ihres Kindes wahrgenommen hat, so wartet nach Ende der Öffnungszeit das pädagogische Personal bis die Kinder abgeholt werden. Grundsätzlich wird zumindest ein Elternteil das Kind begleiten. Bei Fahrten mit dem Pkw ist es Aufgabe der Eltern, den Wagen zu verlassen und das Kind erforderlichenfalls sicher über die Straße zu führen. Es liegt allein im Verant-

wortungsbereich der Eltern, ob das Kind von jemand anderem begleitet wird oder gar allein gehen kann. In diesen Fällen bedarf es regelmäßig einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Diese Grundsatzregelung schließt nicht aus, dass unvorhersehbare Ereignisse – wie z. B. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch eine Baustelle, eine Umleitung oder eine während der Betreuungszeit auftretende Erkrankung des Kindes – eintreten können, die von einer solchen Erklärung der Eltern erkennbar nicht abgedeckt sind. In diesen Fällen obliegt es allein der Entscheidung des pädagogischen Personals, ob das Kind den Nachhauseweg allein zurücklegen kann. Im Regelfall wird die Verpflichtung bestehen, für einen begleiteten Heimweg der Kinder Sorge zu tragen. Dasselbe gilt, wenn ein Kind, das regelmäßig begleitet wird, ausnahmsweise nicht abgeholt wird. Wünschen die Eltern, dass das Kind den Heimweg allein macht, obwohl erkennbar ist, dass das Kind dadurch in eine hilflose Lage oder gar in Lebensgefahr gerät, so gebieten allgemeine Rechtspflichten, das Kind gleichwohl nicht allein nach Hause zu schicken.

2.6.2 Betreuung während der Öffnungszeit

Während der bekannt gegebenen Öffnungszeit der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht des Trägers durch das Personal der Einrichtung wahrgenommen. Ihr konkreter Inhalt und Umfang richten sich nach den personellen und örtlichen Gegebenheiten der jewei-

ligen Einrichtung. Grundsätzlich bestimmen Alter, Eigenart und Entwicklungsstand der Kinder das Maß der gebotenen Aufsicht.

2.6.3 Besondere Veranstaltungen

Für alle Unternehmungen, die über die gewöhnliche Betreuung der Kinder hinausgehen (z. B. Ausflüge, Schwimmen, Feste oder Übernachtungen in der Einrichtung), ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Diese Erklärung kann im Regelfall auch von nur einem Elternteil abgegeben werden.

Bei bestimmten Veranstaltungen kann unter Umständen der Einsatz von Ehrenamtlichen, insbesondere Eltern denkbar oder manchmal erforderlich sein. In diesem Fall muss sich das pädagogische Personal vergewissern, dass die in Frage kommenden Personen das notwendige Verantwortungsbewusstsein haben. In jedem Fall behält das Personal der Einrichtung die Gesamtverantwortung und koordiniert die Aufgaben der Eltern.

2.7 Unfallversicherung

Beim regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Wege zur und von der Einrichtung sowie bei besonderen Veranstaltungen besteht für Ihr Kind ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Versichert sind danach Unfälle, die Ihr Kind in ursächlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleidet. Hinsichtlich des Hin- und Rückweges ist darauf hinzuweisen, dass im Regelfall nur für den üblichen Weg



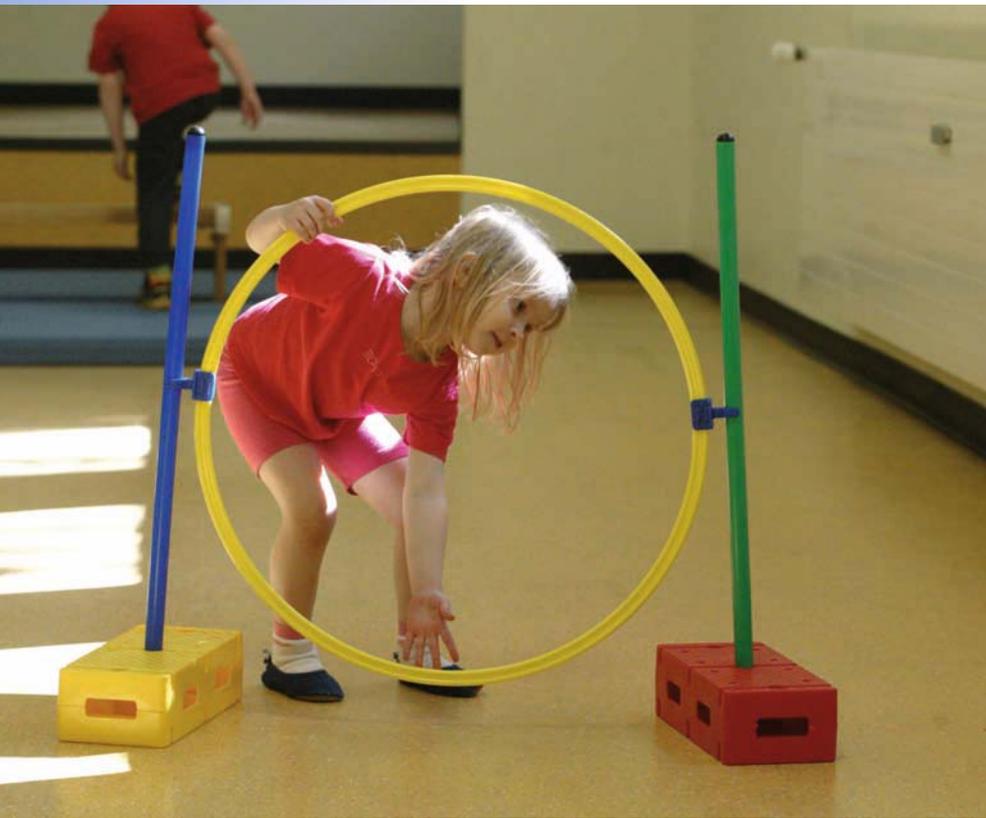
Versicherungsschutz besteht. Eine Haftung für Unfälle auf Umwegen erfolgt unter Berücksichtigung des natürlichen Spieltriebs von Kindern nur in Ausnahmefällen. Bei besonderen Veranstaltungen, insbesondere bei Ausflügen etc. ist jede Art der Beförderung von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Die Leitung der Einrichtung wird darauf achten, dass dem jeweiligen

Fahrer oder Halter schriftlich der Auftrag erteilt wird, bestimmte Kinder zu einem bestimmten Ort und wieder zurück zu bringen. In jedem Fall hat der Fahrer darauf zu achten, dass Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, im Regelfall auf allen Sitzen nur in amtlich genehmigten und kindgerechten Rückhalteeinrichtungen mitgenommen werden dürfen. Dies gilt auch für die Mitnahme von Kindern in Taxen. Bei der Zahl der höchstens mitzunehmenden Kinder sollte die Eintragung im Kraftfahrzeugschein nicht überschritten werden. Zum Unfallversicherungsschutz für sog. Besuchskinder befragen Sie bitte das verantwortliche Personal.

Als Mitglied im Elternbeirat bzw. im Rat der Kindertageseinrichtung sind Sie gegen Unfälle im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für die Einrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. In der Regel besteht darüber hinaus ein kirchlicher Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz. Unabhängig von der Mitgliedschaft im Elternbeirat gilt der gleiche Versicherungsschutz für alle Eltern, wenn sie vom pädagogischen Personal für erforderlich gehaltene Unterstützungsaufgaben [schriftliche Bestätigung] wie z. B. Begleitung bei Ausflügen wahrnehmen.

2.8 Gesundheitsvorsorge / Erkrankung

Der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit uns setzt voraus, dass der Nachweis über altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen Ihres Kindes



durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen ist (§ 10 Abs. 1 KiBiz).

Sie haben die Einrichtung über durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten Ihres Kindes zu informieren und geben bekannt, welche Personen in dringenden Fällen der Nichterreichbarkeit der Erziehungsberechtigten benachrichtigt werden können, wie das Kind krankenversichert ist (Name der Krankenkasse) und welche Ärztin/welcher Arzt (Name und Telefonnummer) im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Während des Vertragsverhältnisses auftretende Änderungen hierzu teilen Sie der Einrichtung unverzüglich mit. Sie stimmen zu, dass im Notfall jede Ärztin/jeder Arzt konsultiert werden kann.

Bei Erkrankungen Ihres Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; ein Besuch der Kindertageseinrichtung ist in der Zeit der Erkrankung nicht möglich. Ihr Kind kann unsere Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn die entsprechende Bestätigung eines Arztes vorliegt. Ausgenommen hiervon sind überstandene Bagatellerkrankungen wie z. B. Schnupfen. Bei einer ansteckenden Erkrankung eines Mitgliedes Ihrer häuslichen Gemeinschaft ist die Einrichtung zu informieren; gegebenenfalls hat Ihr Kind dann der Einrichtung fern zu bleiben. Näheres regelt das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

2.9 Elternbeiträge

Für die Betreuung in unserer Einrichtung einschließlich Abwesenheits- und Schließungszeiten kann Sie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also in der Regel Ihre Gemeinde oder Ihr Kreis, gemäß § 23 KiBiz entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Beitragszahlung verpflichtet. An dem Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und uns ändert sich dadurch nichts. Zum Zwecke der Beitragserhebung haben die Träger dem Jugendamt gemäß § 23 Abs. 2 KiBiz die erforderlichen Daten mitzuteilen. Dies geschieht nach Maßgabe unserer kirchlichen Datenschutzordnung. Bei Fragen im Zusammenhang mit Ihrer Beitragszahlung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt bzw. Ihre Gemeinde. Erhält Ihr Kind ein Mittagessen ist ein Essensgeld an den Träger zu zahlen, das die entstehenden Personal- und Sachkosten, soweit sie nicht von Dritten refinanziert werden, deckt.

2.10 Datenweitergabe

Auf die Verpflichtung der Eltern zur Mitteilung personenbezogener Daten gemäß § 12 Abs. 1 KiBiz wird hingewiesen. Als Träger sind wir unsererseits gemäß § 12 Abs. 2 und § 14 KiBiz zur Datenübermittlung an staatliche Stellen verpflichtet.



3. Die Grundlagen der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen



3.1 Finanzierung der Regelkosten

Das nordrhein-westfälische Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) sieht vor, dass alle Personal- und Sachkosten einer Kindertageseinrichtung – unabhängig von der tatsächlichen Kostenhöhe – pauschal mittels so genannter Kindpauschalen gefördert werden. Die Höhe der gewährten Kindpauschalen ist abhängig von der Anzahl der aufgenommenen Kinder, ihrer wöchentlichen Betreuungszeit und den angebotenen Betreuungsformen.

Kommune und Land tragen die Kindpauschalen abzüglich des Eigenanteils des Trägers. Die jeweiligen Kommunen legen für ihren Bereich fest, ob und in welcher Höhe die Eltern zu Beiträgen gegenüber dem Jugendamt verpflichtet werden und decken damit zumindest einen Teil des von ihnen aufzubringenden Anteils an der Kindpauschale. Seitens der kirchlichen Träger sind in der Regel 12% der anerkannten Pauschalen als Eigenanteil der Tageseinrichtung aufzubringen. Dieser Eigenanteil wird vornehmlich aus Kirchensteuermitteln finanziert. Darüber hinaus sind alle die Kosten, die nicht durch die Kindpauschalen gedeckt sind, zu 100% vom Träger zu übernehmen.

3.2 Investitionskosten

Die Bezuschussung von Investitionskosten (Kosten für Neubau, Erweiterungsbau und Ersteinrichtung) mit öffentlichen Mitteln steht unter Haushaltsvorbehalt des Landes. Gegebenenfalls hat der Träger die Kosten zu 100% aufzubringen.

Zurzeit fördern das Land und die Kommunen den Aus- und Umbau von Einrichtungen für Kinder unter drei Jahren.

Notwendige Um- und Ausbauten zur räumlichen Verbesserung sowie größere Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen müssen grundsätzlich aus den Kindpauschalen finanziert werden. Falls diese Mittel hierfür nicht ausreichen, muss der Träger der Einrichtung die Kosten alleine, oder gegebenenfalls mit Hilfe des (Erz-)Bistums oder freiwilliger Leistungen Dritter tragen.

Für das Grundstück und die Grunderwerbskosten muss der Träger allein aufkommen.

4. Die Elternmitwirkung in Kindertageseinrichtungen

Die enge Zusammenarbeit und der Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten, pädagogisch tätigen Kräften und dem Träger ist für uns die Voraussetzung für eine gute pädagogische Arbeit.

Auf Ihre Mitarbeit und Mitverantwortung sind wir angewiesen. Deshalb finden Sie über die Bestimmungen des Gesetzes hinaus im Anschluss unser Statut, welches die Zusammenarbeit zwischen Ihnen, uns und unserem pädagogischen Personal verbindlich regelt. Mit Ihrer Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag erklären Sie sich mit den Regelungen des Statuts einverstanden.

Die Elternmitwirkung in der Elternversammlung, dem Elternbeirat und dem Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Ihnen, uns und unserem pädagogischen Personal zu beleben. Wir wollen unsere Arbeit transparent machen. Durch Ihre Beteiligung haben Sie die Möglichkeit, Ihre Vorstellungen einzubringen und für das gemeinsame Anliegen im Sinne unseres Statuts Mitverantwortung zu tragen.

Über diese Mitarbeit in den gewählten Gremien hinaus sind Sie eingeladen, sich am Leben in unserer Einrichtung aktiv zu beteiligen. In einem so verstandenen Miteinander kann unsere gemeinsame Erziehungsaufgabe zum Wohl der Kinder gelingen.



Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln*, Münster* und Paderborn*



Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793-795 des Codex Iuris Canonici - CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Aachen, im Bistum Essen und im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln, des Bistums Münster sowie des Erzbistums Paderborn [Geltungsbereich dieses Statuts] Folgendes bestimmt:

§ 1 Zielsetzung

[1] Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten sie Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche

und Gesellschaft bewussten Menschen. In Fragen der Bildung und Erziehung erhalten die Erziehungsberechtigten Beratung und Information.

[2] Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Träger sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen.

Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinden, auf deren Territorium sich die Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Trägerinnen sind, die Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtung und die Erziehungsberechtigten sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

* nordrhein-westfälischer Teil

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder berücksichtigt werden.

- [3] In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternbeirat und dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal im Rat der Kindertageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet anderer bestehender Rechte und Pflichten des Trägers.
- [4] Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger sowie in Absprache mit ihm den zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und der Einrichtungsleiterin/dem Einrichtungsleiter unbenommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

§ 2 Elternversammlung

- [1] Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.
- [2] Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter. Dieser/diesem obliegt die Einladung zu den Versammlungen und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.
- [3] Elternversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen auf Verlangen des Elternbeirates, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten mindestens eines Fünftels der in der Einrichtung betreuten Kinder.
- [4] Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates aus ihrer Mitte. Die Elternversammlung wählt je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung jeweils ein Mitglied des El-





ternbeirates. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

In Einrichtungen mit mehr als drei Gruppen kann auch auf Gruppenebene gewählt werden. Dazu sind dann je Gruppe ein Mitglied des Elternbeirates sowie eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.

- [5] Nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 1. November, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen alle Erziehungsberechtigten schriftlich zur Wahl des Elternbeirates eingeladen. Die Einberufung dieser Wahlversammlung erfolgt in der Verantwortung des Trägers.
- [6] Die Wahlversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 5 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.
- [7] Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme pro betreutem Kind sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Elternbeirates nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einver-

ständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3 Elternbeirat

- [1] Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 zusammen. Er tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
- [2] Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Alle Personalangelegenheiten sind – unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung – vertraulich.
- [3] Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- [4] Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.

- [5] Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretende Mitglied.
- [6] Die Wahlzeit des Elternbeirates endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus.

§ 4

Rat der Kindertageseinrichtung

- [1] Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
- [2] Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirates werden vom Elternbeirat benannt. Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer* oder dessen Vertreter.

Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderates bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

- [3] Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Abs. 2 Satz 4 ist widerruflich.
- [4] Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.
- [5] Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.

* Im Bistum Essen gilt die Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 8 Abs. 3 des Statutes des Zweckverbandes Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen.





- [6] Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,
- a) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
 - b) die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten,
 - c) Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,
 - d) die Öffnungs- und Schließungszeiten im Kindergartenjahr zu beraten und
 - e) die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.
- Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen. Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.
- [7] Sofern es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.

- [8] Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.
- [9] Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates.

§ 5 Geschäftsordnung

Das Nähere zu den §§ 2 bis 4 kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 6 Kindermitwirkung und Kinderrechte

- [1] Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.
- [2] Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Kindertageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.
- [3] Die Kinder sollen ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die einrichtungsbezogenen Kinderrechte nach Abs. 1 und 2 informiert werden.

§ 7

Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, dessen sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird deren Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut.

Aachen, den [Datum einfügen]

Dr. Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Essen, den [Datum einfügen]

Dr. Felix Genn
Bischof von Essen

Köln, den 09.09.2008

Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Münster, den [Datum einfügen]

Dr. Franz-Josef Overbeck
Diözesanadministrator des Bistums Münster

Paderborn, den [Datum einfügen]

Hans-Josef Becker
Erzbischof von Paderborn

Quellennachweise

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 2008, S. [einfügen]

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 2008, S. [einfügen]

Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, S. [einfügen]

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2008, S. [einfügen]

Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2008, S. [einfügen]



Hinweise zur Elternbroschüre und zum Betreuungsvertrag

Bestellung der Elternbroschüre und des Betreuungsvertrages

Die Elternbroschüre und der Betreuungsvertrag können von katholischen Trägern, Kindertageseinrichtungen und Rendanturen kostenlos per E-Mail (verlagschmitt@aol.com) oder Fax (02241/53891)

auch getrennt von einander und je in freier Stückzahl direkt beim Verlag Franz Schmitt in Siegburg bestellt werden.

Die Redaktion ist um zeitnahe Einarbeitung von Änderungen bemüht. Gegen Anfang eines jeden Jahres wird eine eventuelle Neuauflage (oder ein Neudruck der vorangegangenen Auflage) für das folgende Kindergartenjahr erhältlich sein. Überholte Restexemplare sollten dann nicht mehr verwandt werden. Daher wird den Trägern/Einrichtungen dringend empfohlen, die zu bestellende Stückzahl am erwarteten Gesamtbedarf der folgenden zwölf Monate auszurichten und eine unverhältnismäßige Lagerhaltung zu vermeiden.

Rechtliche Verknüpfung von Betreuungsvertrag und Elternbroschüre

Die Ausgabe eines Betreuungsvertrages bedarf immer auch der Ausgabe eines Exemplares der jeweils aktuellen Auflage dieser Elternbroschüre. Umgekehrt kann die Elternbroschüre auch ohne Betreuungsvertrag zu Werbezwecken eingesetzt werden.



Impressum

Herausgeber

Bistum Aachen
Bistum Essen
Erzbistum Köln
Bistum Münster
Erzbistum Paderborn
Caritasverbände der (Erz-)Bistümer
Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn

Redaktion

Raimund Eilebrecht, Bernd Lösken, Heinz-
Theo Rauschen, Matthias Vornweg, Michael
Wehling

Satz und Layout

Verlag Franz Schmitt

Fotos

Robert Boecker, Claudia Flottmeier, (Sonja
Tannebaum), Michael Wehling

Die Redaktion dankt den Kindern, Eltern und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der katholischen Kindertageseinrichtungen St. Franziskus in Köln-Bilderstöckchen, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf und St. Pankratius in Bergheim-Glessen für die Mitwirkung und Mitarbeit bei der Erstellung der Fotos.

Redaktionsanschrift

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
Kommissariat der Bischöfe in NRW
Friedrichstr. 80
40217 Düsseldorf

Herstellung/Vertrieb

Verlag Franz Schmitt
Postfach 1831
53708 Siegburg



Adressen

Bistum Aachen

Bischöfliches Generalvikariat
Klosterplatz 7
52062 Aachen
Telefon: 0241/452-0
Internet: <http://www.bistum-aachen.de>
E-Mail: bistum-aachen@bistum-aachen.de

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Aachen e. V.

Kapitelstr. 3
52066 Aachen
Telefon: 0241/431-0
Internet: <http://www.caritas-ac.de>
E-Mail: dicv-aachen@caritas-ac.de

*

Bistum Essen

Bischöfliches Generalvikariat
Zwölfiling 16
45127 Essen
Telefon: 0201/2204-1
Internet: <http://www.bistum-essen.de>
E-Mail: generalvikariat@bistum-essen.de

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Essen e. V.

Am Porscheplatz 7
45127 Essen
Telefon: 0201/81028-0
Internet: www.caritas-essen.de
E-Mail: poststelle@caritas-essen.de

Zweckverband „Katholische Tages- einrichtungen für Kinder im Bistum Essen“

Zwölfiling 16
45127 Essen
Telefon: 0201/8675336-10
Internet: <http://www.kita-zweckverband.de>
E-Mail: info@kita-zweckverband.de

*

Erzbistum Köln

Erzbischöfliches Generalvikariat
Marzellenstr. 32
50668 Köln
Telefon: 0221/1642-0
Internet: <http://www.erzbistum-koeln.de>
E-Mail: info@erzbistum-koeln.de

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.

Georgstr. 7
50676 Köln
Telefon: 0221/2010-0
Internet: <http://www.katholische-kindergaerten.de>
E-Mail: presse@caritasnet.de

*

Bistum Münster

Bischöfliches Generalvikariat
Domplatz 27
48143 Münster
Telefon: 0251/495-0
Internet: <http://www.bistum-muenster.de>
E-Mail: poststelle@bistum-muenster.de



Caritas in NRW
Diözesan-Caritasverbände Aachen
Essen Köln Münster Paderborn

Diözesan-Caritasverband für das Bistum Münster e.V.

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon: 0251/8901-0
Internet: <http://www.caritas-muenster.de>
E-Mail: info@caritas-muenster

*

Erzbistum Paderborn

Erzbischöfliches Generalvikariat
Domplatz 3
33098 Paderborn
Telefon: 05251/1251287
Internet: <http://www.erzbistum-paderborn.de>
E-Mail: info@erzbistum-paderborn.de

Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

Am Stadelhof 15
33098 Paderborn
Telefon: 05251/209-0
Internet: <http://www.caritas-paderborn.de>
E-Mail: info@caritas-paderborn.de

Bistum Münster



Münster
Erzbistum
Paderborn



Bistum Essen



Kirche im
Bistum Aachen

KIT.A
Bistum Essen



Erzbistum Köln



Elterninformation

Für Ihr Kind
die katholische Kindertageseinrichtung

Herausgeber:
Die Generalvikariate der (Erz-)Bistümer
und Diözesan-Caritasverbände
in Nordrhein-Westfalen

13. Auflage 2009
[Stand: 18.09.2008]